



| | |
|-------------------|--|
| Rahmenvertrag-Nr. | |
|-------------------|--|

zwischen

| | |
|------------------------------|--|
| Firma/Arbeitgeber | |
| Ansprechpartner | |
| Straße, Haus-Nr. | |
| PLZ, Ort (Wohnsitz) | |
| Telefon (freiwillige Angabe) | |
| E-Mail (freiwillige Angabe) | |

(im Folgenden kurz „Arbeitgeber“ genannt)
und

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland, Höniger Weg 153a, 50969 Köln (im Folgenden kurz „Canada Life“ genannt)
wird folgender Rahmenvertrag vereinbart:

§ 1 Welcher Personenkreis kann versichert werden?

Der Arbeitgeber schließt als Versicherungsnehmer über Canada Life Direktversicherungen auf das Leben seiner Arbeitnehmer ab.

Canada Life behält sich das Recht vor, den Vertragsschluss hinsichtlich einzelner beantragter Versicherungsverträge abzulehnen.

§ 2 Welche Produkte können abgeschlossen werden?

GENERATION business kann als Direktversicherung abgeschlossen werden. Dabei sind die jeweils gültigen Antragsformulare der Canada Life zu verwenden.

§ 3 Welche Versicherungsbedingungen finden Anwendung?

Die zur Zeit des Versicherungsbeginns der einzelnen Versicherung geltenden Versicherungsbedingungen GENERATION business finden Anwendung, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Vertrags geändert werden.

§ 4 Wann beginnen die einzelnen Versicherungen?

1. Der Versicherungsbeginn der von dem Rahmenvertrag umfassten Versicherungen wird in den jeweiligen Versicherungsscheinen dokumentiert. Der gewünschte Versicherungsbeginn für alle Versicherungen ist bei Antragstellung anzugeben.
2. Die für den Abschluss der Versicherungen erforderlichen Unterlagen werden Canada Life rechtzeitig vor Beginn des ersten Versicherungsjahres zur Verfügung gestellt.

§ 5 Was gilt für die Beitragszahlung?

1. Der Arbeitgeber zahlt laufende Beiträge ausschließlich im Lastschriftverfahren. Die entsprechende Kontoverbindung für das Lastschriftverfahren kann anhand des Formulars „SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR SEPA-BASISLASTSCHRIFTEN“ erteilt werden, das dem Rahmenvertrag beigelegt ist. Das SEPA-Lastschriftmandat gilt in diesem Fall für alle Verträge des Arbeitgebers. Alternativ kann das SEPA-Lastschriftmandat auch über jeden Listenantrag zur Direktversicherung separat erteilt werden.

Im Fall einer halbjährlichen oder jährlichen Zahlungsweise kann jedoch die Zahlung auch per Überweisung erfolgen.

Sofern der Gesamtversicherungsbeitrag aus Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberanteilen besteht, ist im Fall der Überweisung der Gesamtbeitrag unter Angabe der entsprechenden Versicherungsnummer vorzunehmen.

2. Bei Direktversicherungen ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer/ die versicherte Person von einer Herabsetzung bzw. Einstellung der Beitragszahlung zu unterrichten.

§ 6 Welche Erklärungen gelten zu Direktversicherungen?

Für den Fall einer Finanzierung durch den Arbeitnehmer oder einer Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Mischfinanzierung) gilt:

1. Für den Erlebensfall ist die versicherte Person uneingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt.

Den Anspruch auf die Versicherungsleistung (Rente bzw. optional Kapitalauszahlung einschließlich aller Wertsteigerungen des Gesamtguthabens aus den zugrunde liegenden Fonds) wendet der Arbeitgeber sofort dem Arbeitnehmer zu.

Für den Fall einer Finanzierung durch den Arbeitgeber gilt:

2. a) Für den Erlebensfall ist die versicherte Person eingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt. Es gilt für die Unverfallbarkeit der Anwartschaft des Arbeitnehmers die gesetzliche Regelung gemäß § 1b Absatz 1 und 2 BetrAVG. Der Arbeitgeber hat demnach das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen (Rente bzw. optional Kapitalauszahlung einschließlich aller Wertsteigerungen des Gesamtguthabens aus den zugrunde liegenden Fonds)

für sich in Anspruch zu nehmen und deshalb das Bezugsrecht zu seinen Gunsten zu widerrufen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, es sei denn, der Arbeitnehmer hat zu diesem Zeitpunkt eine unverfallbare Anwartschaft.

- b) Abweichend zum Vorgenannten ist die versicherte Person für den Erlebensfall uneingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt. Diesbezüglich gelten die gleichen Regelungen wie unter Absatz 1.
- c) Es gilt der Absatz 2. Buchstabe a) mit folgender/n Abweichung/en von der gesetzlichen Regelung:
 - Anstelle der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist gilt eine kürzere Frist von Jahren.
 - Das gesetzliche Mindestalter entfällt.

3. Zahlungsanweisung im Todesfall des Arbeitnehmers vor und nach Rentenbeginn ist bei Antragstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Arbeitnehmer keine Person für den Fall seines Todes benannt worden oder lebt die bezeichnete Person bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr, wird die Leistung an die Hinterbliebenen ausgezahlt, und zwar in folgender Reihenfolge:

- a) an den Ehegatten/Lebenspartner nach LPartG, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes in gültiger Ehe/eingetragener Lebenspartnerschaft verheiratet/verpartnert war,
- b) an die Kinder zu gleichen Teilen, die gemäß § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.

§ 7 Sonstige Bestimmungen zum Antrag auf Direktversicherung

1. Rentensteigerung/Anpassungsverpflichtung
Die ab Rentenbeginn an den Arbeitnehmer auszuzahlende Rente steigt jährlich um 1 %.

2. Ausschluss der Verwertung durch den Arbeitgeber bei Entgeltumwandlung
Im Fall einer Entgeltumwandlung ist das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beileihung der Ansprüche aus dem Vertrag durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

3. Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, so ist durch den Arbeitgeber vorgesehen, dass die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf den Arbeitnehmer übergeht. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei Beendigung noch kein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat.

Der Versicherungsnehmerwechsel ist gegenüber Canada Life erst dann wirksam, wenn der Arbeitgeber die Beendigung des Arbeitsverhältnisses Canada Life unter Angabe des Datums der Beendigung schriftlich anzeigt.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten, verpfänden oder beileihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags den Rückkaufswert insoweit in Anspruch nehmen, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind; das Kündigungsrecht gemäß den Versicherungsbedingungen wird in diesem Umfang ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer ist darüber informiert worden, dass es bei Auflösung des Versicherungsvertrags, insbesondere in den ersten Jahren nach Beginn, zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen kann. Mit den ersten Beitragszahlungen werden zunächst vorwiegend die mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrags verbundenen Kosten gedeckt. Dadurch können insbesondere in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit deutlich weniger als die gezahlten Beiträge als Rückkaufswert der Versicherung vorhanden sein. Unter gewissen Umständen kann der Rückkaufswert sogar null betragen. Auch bei einer Beitragsfreistellung können diese nachteiligen Folgen eintreten.

4. Anspruchsbegrenzung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Direktversicherung liegt eine beitragsorientierte Leistungszusage des Arbeitgebers zugrunde, sofern zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden die unverfallbaren Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der für den Zeitraum bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Beitragszahlungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber sein Verlangen nach der versicherungsförmigen Lösung in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erklärt, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Zudem sind etwaige Beitragsrückstände innerhalb von drei Monaten durch den Arbeitgeber auszugleichen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß § 6 hat.

5. Übertragung des bestehenden Versicherungsvertrags

Der Arbeitgeber erklärt sich einverstanden, dass nach vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers mit einem uneingeschränkt unwiderruflichen Bezugsrecht die Direktversicherungszusage durch den neuen Arbeitgeber gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG übernommen werden darf.

Im Falle eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB muss die Übertragung der Versicherungsnahmereigenschaft durch vertragliche Vereinbarung erfolgen. § 4 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

6. Abfindung

Wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Übertragung gemäß § 4 Absatz 2 oder 3 BetrAVG erfolgt, bevollmächtigt der Arbeitgeber Canada Life bereits jetzt, Kleinstanwartschaften im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 3 BetrAVG abfinden zu können.

Eine solche Abfindung kann durch Canada Life jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn sicher ist, dass keine Übertragung stattfindet.

7. Rechte bei Rentenbeginn und vorgezogener Rentenbeginn

Der Arbeitnehmer hat das Recht, bei Rentenbeginn anstelle des Arbeitgebers eine Rente oder optional eine Kapitalabfindung gemäß den Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der im Anhang zum Versicherungsschein aufgeführten Besonderen Vereinbarungen zu wählen; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei Beendigung noch kein unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß § 6 hat. Die Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß den Versicherungsbedingungen vor den 62. Geburtstag des Arbeitnehmers ist aber ausgeschlossen. Mit Vollendung des 62. Lebensjahres kann der Arbeitnehmer die Versicherungsleistung vorzeitig in Anspruch nehmen, sofern die übrigen für GENERATION business hierzu vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.

8. Informationsverpflichtung

Der Arbeitgeber übernimmt die Informationsverpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer gemäß § 144 VAG. Ihm wird hierzu eine Kopie des Versicherungsscheins einschließlich aller Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen übersandt, die er dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt. Sowohl über die Struktur des Anlageportfolios sowie die Risiken und Chancen der Kapitalanlage als auch die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange wird der Arbeitgeber ebenfalls informiert und leitet diese Informationen in gleicher Weise an den Arbeitnehmer weiter.

9. Beitragszahlung

Bei Direktversicherungen durch Entgeltumwandlung wird der Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses die Beiträge so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung des Entgeltes aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist.

Bei vom Arbeitgeber finanzierten Direktversicherungen ist der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer während entgeltfreier Zeiten (z. B. Elternzeit) nicht zur Zahlung der Versicherungsbeiträge verpflichtet, es sei denn, es ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer etwas anderes vereinbart worden. Gegenüber Canada Life besteht die Beitragszahlungspflicht so lange weiter, bis wir Kenntnis von einer Änderung der Umstände (z. B. Ausscheiden des Arbeitnehmers, Elternzeit des Arbeitnehmers) erhalten. Eine Beitragsrückerstattung nach verspäteter Anzeige ist nicht möglich.

10. Steuerliche Behandlung der Beiträge

Gemäß § 5 LStDV ist uns vom Arbeitgeber spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres die steuerliche Behandlung der für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Beiträge mitzuteilen.

Diese Mitteilung kann jedoch unterbleiben, wenn die Versorgungseinrichtung die steuerliche Behandlung der für den einzelnen Arbeitnehmer im Kalenderjahr

geleisteten Beiträge bereits kennt oder aus den bei ihr vorhandenen Daten feststellen kann und dieser Umstand dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist.

Canada Life geht davon aus, dass die Beiträge zur oben genannten Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG sowie § 100 Absatz 6 Satz 1 EStG steuerfrei belassen werden. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, teilt uns der Arbeitgeber mit, wie die Beiträge steuerlich behandelt werden.

11. Versicherungsschein und weitere Vertragsunterlagen

Canada Life wird dem Arbeitgeber für jede versicherte Person einen Versicherungsschein mit jeweils einer Kopie aushändigen. In diesen Unterlagen werden auch die wesentlichen Bestimmungen aus dem vorliegenden Vertrag aufgeführt. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Kopie des Versicherungsscheins an den Arbeitnehmer weiterzuleiten.

Zusammen mit dem Versicherungsschein erhält der Arbeitgeber auch alle weiteren Vertragsunterlagen und -informationen. Der Arbeitgeber wird zusammen mit jedem Listenantrag eine gesonderte Erklärung abgeben, mit der er auf eine Vorabinformation im Sinne von § 7 Absatz 1 VVG durch Canada Life verzichtet.

12. Keine Förderung gemäß § 10a EStG

GENERATION business erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 10a, 82 Absatz 1 EStG und ist nicht für eine Umstellung auf einen Vertrag, der diese Voraussetzungen erfüllt, geeignet.

§ 8 Was gilt für den Geschäftsverkehr und Veröffentlichungen?

1. Der gesamte Geschäftsverkehr bei Direktversicherungen wird grundsätzlich zwischen dem Arbeitgeber/Versicherungsnehmer und Canada Life geführt.

2. Falls der Arbeitgeber Rundschreiben, Drucksachen oder sonstige Veröffentlichungen über diesen Vertrag und die zugrunde liegenden Produkte und Versicherungsbedingungen herausgeben will, wird er diese Canada Life vorher zur Abstimmung im Entwurf vorlegen.

§ 9 Wann beginnt und endet dieser Rahmenvertrag?

Der Beginn des Rahmenvertrags ist der . Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende gekündigt werden.

§ 10 Einwilligung zur Datenverarbeitung und -übermittlung

Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Canada Life die Schweigepflichtentbindung des Arbeitgebers, um seine nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit ihm besteht, an andere Stellen, z. B. den betreuenden Vermittler und IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrags bei Canada Life unentbehrlich. Sollte der Arbeitgeber diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Canada Life Assurance Europe plc.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie den Datenschutzhinweisen, die Sie auf Seite 5 dieses Antrags finden. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Canada Life.

Weitergabe der nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Canada Life

Die Canada Life verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Canada Life führt bestimmte Aufgaben, wie z. B. die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe (aufgeführt in der unten genannten Dienstleisterliste) oder einer anderen Stelle. Werden hierbei nach § 203 StGB geschützte Daten weitergegeben, benötigt die Canada Life eine Schweigepflichtentbindung für sich und – soweit erforderlich – für die anderen Stellen.

Die Canada Life führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für sie erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die derzeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.canadalife.de eingesehen oder beim Kundenservice, Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg, Telefon: 06102-30618-00, Fax: 06102-30618-01,

E-Mail: kundenservice@canadalife.de angefordert werden. Für die Weitergabe der nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Canada Life eine Schweigepflichtentbindungserklärung.



Der Arbeitgeber willigt ein, dass die Canada Life seine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt, und entbindet die Mitarbeiter der Canada Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über den Vertrag des Arbeitgebers Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der den Arbeitgeber betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der den Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des den Arbeitgeber betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Der Arbeitgeber wird bei einem Wechsel des ihn betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf seine Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.



Der Arbeitgeber willigt ein, dass die Canada Life seine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für ihn zuständigen Versicherungsvermittler übermittelt, und entbindet die Mitarbeiter der Canada Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.



WIDERRUF DER EINWILLIGUNG ODER WIDERSPRUCH GEGEN DIE DATENVERARBEITUNG

1. Widerrufsrecht

Ihnen steht das Recht zu Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Der Arbeitgeber hat bei Antragstellung die Möglichkeit erhalten, vom Inhalt der Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages Kenntnis zu nehmen. Diese erhält er auf Seite 5 dieses Rahmenvertrags.

Der Arbeitgeber wird sicherstellen, dass die zu versichernden Personen durch Unterschrift des Formblatts zum Datenschutz Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung abgegeben haben. Bei Verwendung eines durch Canada Life zur Verfügung gestellten Listenantragsformulars bestätigt der Arbeitgeber das Vorliegen der Einwilligung mit Unterzeichnung des Listenantragsformulars.

§ 11 Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Nach dem GwG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Vertragspartner sowie für diesen auftretende Personen bei Vertragsabschluss zu identifizieren. Soweit vorhanden sind auch ein wirtschaftlich berechtigter Dritter sowie ein abweichender Bezugsberechtigter zu identifizieren. Die erforderlichen Daten sind aufzuzeichnen. Kommt der Vertrag über einen Vermittler zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so muss die Identifizierung auch durch den Vermittler erfolgen.

Zur Identifizierung des Arbeitgebers benötigt Canada Life, wenn es sich bei dem Arbeitgeber um einen Einzelkaufmann und damit um eine natürliche Person handelt, dessen Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift. Zur Überprüfung dieser Angaben benötigen wir eine Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses, Nummer des gültigen Personalausweises/Reisepasses sowie das Datum der Ausstellung und die Angabe der ausstellenden Behörde. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, so muss Canada Life zur Identifizierung Name, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter erheben. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so müssen wir auch von ihr die vorgenannten Angaben erheben. Bitte verwenden Sie das gesonderte Formular „Erklärung zum Geldwäschegesetz“. Als Nachweis für die Identität des Antragstellers benötigt Canada Life einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder vergleichbaren Register oder die Gründungsdokumente bzw. gleichwertige beweiskräftige Dokumente.

Für Vertragspartner auftretende Personen sind im gleichem Umfang zu identifizieren. Die Berechtigung zur Vertretung ist uns hierbei ebenso nachzuweisen.

Handelt der Antragsteller für einen wirtschaftlich berechtigten Dritten, so muss dieser ebenfalls identifiziert werden. Dies schließt in den Fällen, in denen der Antragsteller eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, die Pflicht ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Wirtschaftlich berechtigt ist die natürliche Person oder sind mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt wird oder auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei Gesellschaften ist dies die natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Stimmrechte oder Kapitalanteile hält bzw. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, bei treuhänderischem Handeln die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Treuhänder handelt.

Der Arbeitgeber muss Canada Life die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich anzeigen.

Bei Direktversicherungen kann Canada Life, soweit keine risikoe erhöhenden Umstände ersichtlich sind, von der Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten absehen.

§ 12 Portabilität

Canada Life ist dem „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ beigetreten. Dies wird in der Regel die Flexibilität gegenüber den gesetzlichen Portabilitätsregelungen gemäß § 4 BetrAVG weiter erhöhen. Wird die Versicherung im Rahmen dieses Abkommens übertragen und mit gleichwertigen Leistungen fortgesetzt, wird beispielsweise der neue Versorgungsträger regelmäßig keine erneuten Abschlusskosten belasten.

§ 13 Änderungs- und salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zum Ausfüllen einer Regelungslücke ist eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Die Firma/Arbeitgeber versichert, zur Abgabe der Erklärung für die in der beigelegten Liste aufgeführten Konzerngesellschaften berechtigt zu sein. Auf Verlangen wird die Berechtigung nachgewiesen.

| | |
|------------------------------|--|
| Ort | |
| Datum | |
| Stempel und Unterschrift | |
| Ort | |
| Datum | |
| Unterschrift Markus Drews | |

Hauptbevollmächtigter Canada Life Assurance Europe plc
Niederlassung für Deutschland

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG ZUR AUFNAHME IN EINE REFERENZLISTE

Der Arbeitgeber ist damit einverstanden, dass sein Name und sein Logo von Canada Life in eine Liste aufgenommen werden können, in der Canada Life namhafte Arbeitgeber führt, die ihre betriebliche Altersversorgung über Canada Life abgedeckt haben. Canada Life wird diese Liste zu Werbezwecken nutzen und Dritten zugänglich machen. Der Arbeitgeber kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen.

| | |
|-------|--|
| Ort | |
| Datum | |

Stempel
und **Unterschrift**



SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR SEPA-BASISLASTSCHRIFTEN

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland,
Höninger Weg 153a, 50969 Köln (Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE88ZZZ00000060465)

Eine Mandatsreferenznummer teilen wir Ihnen separat mit.

Ich ermächtige Canada Life, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Canada Life auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass mir der Lastschrifteinzug spätestens 5 Kalendertage vorab angekündigt wird.

Dieses Mandat gilt für alle zwischen mir und Canada Life Assurance Europe plc bestehenden und neu abzuschließenden Versicherungsverträge, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: wiederkehrende Lastschrift

Arbeitgeber

Kontoinhaber

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

IBAN

D E

BIC

Kreditinstitut

Datum

Unterschrift des
Kontoinhabers



Bitte beachten Sie, dass Sie zum Einzug der Beiträge zwingend ein Firmenkonto angeben und dass der Kontoinhaber auch Antragsteller sein muss.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

Wir möchten Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit diesen Datenschutzhinweisen gemäß Artikel 13 DSGVO informieren. Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung und die Hinweise auf unserer Internetseite www.canadalife.de.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Canada Life Assurance Europe plc und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

In Deutschland:

Canada Life Assurance Europe plc Niederlassung für Deutschland
Höninger Weg 153a
50969 Köln

In Irland:

Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1
Ireland

Postanschrift/Telefon/E-Mail für beide verantwortliche Stellen:

Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
Telefon (allgemein): 06102-30618-00
Fax (allgemein): 06102-30618-01
E-Mail-Adresse (allgemein): kundenservice@canadalife.de

Unsere Datenschutzbeauftragten in **Deutschland** erreichen Sie per Post unter:

Max J. Hünert
Datenschutzbeauftragter
Siemensstraße 8
63263 Neu-Isenburg
E-Mail: CLE_Datenschutz@canadalife.de

Unsere Datenschutzbeauftragte in **Irland** erreichen Sie per Post unter:

Helene Ni Sheaghdha
Data Protection Officer
Canada Life Assurance Europe plc
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
E-Mail: CLE_Datenschutz@canadalife.ie

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung, Rechnungsstellung, oder Abrechnung gegenüber Ihrem betreuenden Versicherungsvermittler.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei der Canada Life bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens
- zur Steuerung des Geschäfts und Fortentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Leistungsfalldaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer Swiss Re stellt Ihnen dieser auf www.swissre.com zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.canadalife.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information zu den Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau finden Sie hier: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Dienstleisterliste

Anlage Dienstleisterliste zu Ziffer 2.1. der Schweigepflichtentbindungserklärung. Diese Anlage betrifft die Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen).

Die Canada Life arbeitet mit folgenden Konzerngesellschaften ihrer Unternehmensgruppe zusammen:

| Name | Tätigkeitsgebiet | Land |
|---|--|-------------|
| Canada Life Assurance Europe plc | Lebensversicherer | Irland |
| Canada Life Management Services Limited | Servicegesellschaft | Irland |
| Canada Life Europe Management Services Limited | Servicegesellschaft | Irland |
| Canada Life Group Services Limited | Servicegesellschaft | Irland |
| Canada Life Irish Holding Company Limited | Holdinggesellschaft | Irland |
| Canada Life Europe Investment Limited | Holdinggesellschaft | Irland |
| Canada Life Reinsurance dac | Rückversicherer | Irland |
| Setanta Asset Management Limited | Kapitalanlage-Management-gesellschaft | Irland |
| Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland | Lebensversicherer | Deutschland |
| Canada Life Europe Management Services Limited, Niederlassung Deutschland | Servicegesellschaft | Deutschland |
| The Canada Life Assurance Company | Lebensversicherer | Kanada |
| Canada Life Financial Corporation | Holdinggesellschaft | Kanada |
| The Great-West Life Assurance Company | Lebensversicherer | Kanada |
| Great-West Lifeco Inc. | Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe | Kanada |

Darüber hinaus arbeitet die Canada Life mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und/oder nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten oder nutzen:

| Kategorie | Tätigkeitsgebiet |
|----------------------|-----------------------------|
| Servicedienstleister | Adressaktualisierung |
| Servicedienstleister | Telefoninterview |
| Servicedienstleister | Steuerliche Meldepflichten |
| Servicedienstleister | Druckerei |
| Servicedienstleister | Lettershop |
| Servicedienstleister | Aktenarchivierung |
| Servicedienstleister | Akten-/Datenvernichtung |
| Servicedienstleister | Marketingagenturen |
| Servicedienstleister | Risikoprüfungsassistentz |
| Servicedienstleister | Online Risikoprüfung |
| Servicedienstleister | Projektberatung bAV |
| Servicedienstleister | Rehabilitationsdienste |
| Servicedienstleister | Medizinische Gutachter |
| Servicedienstleister | Leistungsprüfungsassistentz |
| Servicedienstleister | Abwicklung Zahlungsverkehr |
| IT-Dienstleister | Webhosting |
| IT-Dienstleister | Software as a Service |
| IT-Dienstleister | Data Storage |

Canada Life Assurance Europe plc
 Niederlassung für Deutschland
 Höninger Weg 153a, 50969 Köln, HRB 34058, AG Köln
 Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc
 Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg
 Telefon: 06102-30618-00, Telefax: 06102-30618-01
 kundenservice@canadalife.de
 www.canadalife.de

Hauptsitz:
 Canada Life Assurance Europe plc
 14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland
 Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

Vorstand:
 Markus Drews (Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung, deutsch),
 William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch),
 Kevin Murphy (irisch), Vincent Sheridan (irisch), Bernard Collins (irisch),
 Declan Bolger (irisch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch)